

§ 5

Das Ministerium für Aufbau übergibt der Staatlichen Plankommission Projektbilanzen für den Volkswirtschaftsplan und organisiert die Verteilung der Baustoffe nach den staatlichen Materialbilanzen. Darüber hinaus bilanziert das Ministerium für Aufbau alle in der Anlage der Anordnung vom 20. Oktober 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957 (GBL II S. 349) genannten übrigen Materialpositionen und führt die in der Anordnung gestellten Aufgaben durch.

§ 6

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, haben die regionale Bilanzierung von Baustoff auf kommen und -bedarf durchzuführen und mit dem Ministerium für Aufbau abzustimmen.

(2) Auf der Grundlage der bestätigten Materialbilanzen haben die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, dafür zu sorgen, daß der überbezirkliche Ausgleich sowie die Aufgaben im Außenhandel und innerdeutschen Handel vorrangig durchgeführt werden. Die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, sind an die ihnen hierzu vom Minister für Aufbau erteilten Weisungen gebunden.

(3) Veränderungen der geplanten Produktion in Mengen und Sortimenten haben die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, mit dem Ministerium für Aufbau abzustimmen. Eine Veränderung der Aufgaben im Volkswirtschaftsplan darf jedoch nicht ein treten.

§ 7

(1) Die VEB Baustoff Versorgung haben die Materialversorgung mit Baustoffen für die Erfüllung des Bauwirtschaftsplanes des Bezirkes und die Versorgung der übrigen zentralen und örtlichen Wirtschaft im Bezirk mit Baustoffen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Sie versorgen die Bevölkerung mit Baustoffen, entsprechend den Weisungen der Räte der Bezirke.

(2) Die VEB Baustoff Versorgung haben die Rahmenabsatzverträge, entsprechend der Anordnung vom 20. Oktober 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957, abzuschließen. Sie haben aus dieser vertraglich gebundenen Produktion die Mengen für den überbezirklichen Ausgleich und für den Export und innerdeutschen Handel bereitzustellen bzw. die Zuführungen aus dem überbezirklichen Ausgleich zu organisieren.

§ 8

Die Bestimmungen über den Frachten- und Preisausgleich (Ausgleichskasse) werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1957 tritt die Anordnung vom 16. Juni 1956 über die Auflösung der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Baustoffe (GBL II S. 220) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1957

Der Minister für Aufbau

Winkler

Anordnung Nr. 3*

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957.

Vom 20. Dezember 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 20. Oktober 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957 (GBL II S. 349) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bedarfsträger sind nicht berechtigt, die ihnen zugewiesenen Lieferansprüche einem Dritten zu übertragen oder einen Dritten mit ihrer Realisierung zu beauftragen.

§ 2

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das gleiche gilt für die private Industrie und das produzierende Handwerk für kontingentierte und nicht kontingentierte Materialien.“

§ 3

Der § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 4

Die Bezeichnungen „Deutsche Handelszentrale Baustoffe“ und „DHZ Baustoffe“ sind durch „VEB Baustoffversorgung“ zu ersetzen.

§ 5

Die Anlage der Anordnung wird aufgehoben und durch nachstehende Anlage ersetzt

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1957

Der Minister für Aufbau

Winkler

* Anordnung Nr. 2 (GBL n S. 72)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

15 11 110	Rohkalk
15 11 300	Rohgips
15 12 500	Kies
15 18 990	Sonstige nicht genannte Steine und Erden, davon Bausand
15 31 110	Gebannter Industriekalk
15 31 120	Gebannter Kalk für Bau- und sonstige Zwecke Edelputz
15 31 310	Portlandzement
15 31 320	Hochofenzement
15 31 330	Sulfathüttenzement
15 31 340	Eisenportlandzement
15 31 390	Sonstige Zementsorten
15 31 410	Gebannter Baugips
15 31 420	Gebannter technischer Gips
15 31 430	Gebannter medizinischer Gips
15 32 100	Mauervollziegel